

ten der Antrag auf Löschung zu stellen. Die Gründe für die Löschung sind nachzuweisen.

(3) Bei einem Eigentumswechsel gemäß § 9 Abs. 2 ist die Eintragung des Schiffes im Register der DDR erst zu löschen, wenn durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das Schiff im Register des anderen Staates eingetragen wird.

(4) Ist das Schiff oder Schiffsbauwerk Gegenstand von Eintragungen zugunsten Dritter, kann die Löschung nur vorgenommen werden, wenn von den Berechtigten die Zustimmung zur Löschung vorliegt.

(5) Die Eintragung eines Schiffsbauwerkes im Schiffsbauregister ist zu löschen, wenn der Eigentümer mitteilt, daß das Schiffsbauwerk fertiggestellt ist oder ins Ausland ausgeliefert wird.

(6) Wird nach Fertigstellung des Schiffsbauwerkes die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister der DDR beantragt, sind die im Schiffsbauregister der DDR enthaltenen Eintragungen in das Schiffsregister der DDR unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen zu übertragen.

(7) Eine Schiffshypothek oder Schiffsbauhypothek oder ein sonstiges Recht ist zu löschen, wenn der Eigentümer die Löschung beantragt und der Berechtigte ihr zustimmt; eine Hypothek darf im Wege der Berichtigung nur mit Zustimmung des Eigentümers gelöscht werden.

(8) Ein Widerspruch ist zu löschen, ohne daß es dazu eines Antrages bedarf, wenn seit der Eintragung 2 Jahre verstrichen sind und die Frist für die Löschung durch gerichtliche Entscheidung nicht verlängert worden ist.

(9) Im Fall der Löschung der Eintragung eines Schiffes oder Schiffsbauwerkes sind die Schiffsurkunden an den Registerbeauftragten zurückzugeben. Werden die Schiffsurkunden nicht zurückgegeben, sind sie durch den Registerbeauftragten für ungültig zu erklären. Die Ungültigkeitserklärung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen; die Kosten hierfür trägt der zur Rückgabe der Schiffsurkunden Verpflichtete.

§ 25

(1) Die Löschung der Eintragung eines Schiffes im Schiffsregister der DDR kann ohne Antrag erfolgen, wenn

1. die Eintragung wegen Fehlens einer wesentlichen Voraussetzung unwirksam oder das Schiff in mehreren Registern gleichzeitig eingetragen ist;
2. die Beantragung der Löschung durch den Verpflichteten vom Registerbeauftragten nicht durchgesetzt werden kann;
3. seit 30 Jahren keine Eintragung im Schiffsregister der DDR erfolgte, keine Schiffshypothek eingetragen ist und nach Anhören der zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen Grund zur Annahme besteht, daß das Schiff nicht mehr vorhanden ist oder die Eigenschaften eines Schiffes verloren hat.

(2) Der Registerbeauftragte hat den Eigentümer und andere im Schiffsregister der DDR eingetragene Berechtigte von der vorgesehenen Löschung zu benachrichtigen und ihnen zur Geltendmachung eines Widerspruchs eine Frist von nicht mehr als 3 Monaten einzuräumen. Kann deren Aufenthalt nicht ermittelt werden, so sind sie in geeigneter Weise öffentlich aufzufordern, von ihrem Recht Gebrauch zu machen.

§ 26

(1) Ein Recht, ein Widerspruch oder eine Verfügungsbeschränkung wird durch Eintragung eines Löschermerkes gelöscht.

(2) Wird bei der Übertragung der Eintragung eines Schiffes auf ein anderes Registerblatt ein eingetragenes Recht nicht mit übertragen, so gilt es als gelöscht.

§ 27

Berichtigung des Registers der DDR

(1) Stimmt eine Eintragung im Register der DDR mit der wirklichen Rechtslage nicht überein, kann der, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Berichtigung des Registers der DDR beantragen.

(2) Eine Berichtigung kann nur erfolgen, wenn derjenige, für den die Eintragung besteht, der Berichtigung zustimmt oder wenn die Unrichtigkeit des Registers der DDR nachgewiesen ist.

(3) Derjenige, für den eine Eintragung unrechtmäßig oder unrichtig eingetragen wurde, ist auf Verlangen des Antragstellers verpflichtet, der Berichtigung zuzustimmen.

(4) Die Ansprüche auf Berichtigung gemäß Abs. 1 unterliegen nicht der Verjährung.

§ 28

Ausschluß des Eigentümers eines Schiffes

(1) Der Eigentümer eines Schiffes kann im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden, wenn ein anderer das Schiff mehr als 10 Jahre wie ein Eigentümer genutzt hat und seit der letzten Eintragung in das Schiffsregister der DDR, zu der eine Erklärung des Eigentümers erforderlich war, 10 Jahre vergangen sind.

(2) Wer den Ausschluß erwirkt hat, kann seine Eintragung als Eigentümer in das Schiffsregister der DDR beantragen.

(3) Ist vor dem Ausschluß ein Dritter als Eigentümer oder wegen des Eigentums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters der DDR eingetragen worden, wirkt der Beschluß nicht gegen den Dritten.

(4) Ein Eigentümerausschluß ist bei Schiffen des sozialistischen Eigentums nicht zulässig.

§ 29

Nachweis über die Ausstellung von Flaggenzeugnissen

Schiffe, für die ein Flaggenzeugnis ausgestellt wurde, sind in einem gesonderten Nachweis zu erfassen.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 30

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Verweigerung der Ausstellung von Schiffsurkunden bzw. gegen deren Entzug und die Ablehnung von Anträgen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Leiter des Seefahrtsamtes bzw. beim Leiter der Schiffsverkehrsinspektion einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs bzw. dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die Leiter der